



**Kirchliches Gesetz zur Änderung Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **8. Juli 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt im Wesentlichen fünf Punkte, von denen vier inhaltliche Veränderungen mit sich bringen, während ein Punkt nur klarstellende Funktion hat:

1. Klarstellend sind die *in Artikel 2 Nummer 1 und 3 vorgesehenen* versorgungsrechtlichen Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Pfarrbesoldungsgesetz durch Kirchliches Gesetz vom 23. November 2016. Mit diesem Gesetz, das am 1. August 2017 in Kraft treten wird, wird die Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht aus persönlichen Gründen in besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht als Einschränkung des Dienstauftrags behandelt und hat damit künftig – entgegen der Rechtslage bis 30. September 2017 – Auswirkung auf die versorgungsrechtlichen Ansprüche. Die lediglich klarstellenden Folgeänderungen in diesem Gesetzesentwurf sollen deshalb ebenfalls zum 1. August 2017 in Kraft treten.
2. Der Dienstwohnungsausgleich soll *durch Artikel 1 Nummer 1* für Pfarrersehepaare, die beide in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen und die in einer Dienstwohnung leben, künftig auf höchstens 100 % beschränkt werden können. Diese Änderung wird vorgeschlagen, obwohl die derzeitige Rechtslage höchstrichterlich bestätigt wurde, da deren Akzeptanz sinkt und die Attraktivität insbesondere des Gemeindepfarrdienstes durch die Begrenzung des Dienstwohnungsausgleichs erhöht werden soll. Die Regelungen hierzu können in gemeinsamer Sitzung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss in der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes getroffen werden. Wegen der Komplexität der erforderlichen Regelung insbesondere aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Fallkonstellationen, wegen der Termine für gemeinsame Sitzungen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss und wegen der erforderlichen Vorlaufzeit für die Verwaltung zum sachgerechten Gesetzesvollzug ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 2019 vorgesehen. Die jährlichen Kosten für die vorgesehene Regelung werden ca. 600 000 € betragen.
3. Derzeit werden im Zusammenhang mit der Veränderungen der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Krankheitshilfe die Gewährung eines 100 %igen Anspruchs auf Beihilfe für die Mitglieder der Krankheitshilfe und deren Angehörige oder die Überführung der Mitglieder der Krankheitshilfe und deren Angehörigen in eine private Krankenversicherung ergebnisoffen geprüft. Um bei den weiteren Entwicklungen erforderlichenfalls schnell handlungsfähig zu werden, soll mit diesem Gesetzesentwurf *in Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 4* die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit bei den ins Auge gefassten Lösungsmöglichkeiten die gegebenenfalls notwendig werdenden Zuschusszahlungen ermöglicht werden können. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Änderung des Beihilferechts bestehen bereits. Eine inhaltliche Vorentscheidung für eine Lösungsmöglichkeit ist damit nicht verbunden, zumal auch die Kombination unterschiedlicher Lösungsmöglichkeiten denkbar ist. Welche Kosten hierfür genau entstehen werden lässt sich derzeit noch nicht absehen; es wurde jedoch bereits Vorsorge für die Bereitstellung der möglicherweise erforderlichen Mittel getroffen. Nach derzeitigem Gesprächsstand mit der Finanzverwaltung erscheint das Inkrafttreten der entsprechenden Regelung zum 1. Januar 2018 erforderlich.

4. Durch den Gesetzentwurf (*Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a*) soll die Gewährung einer Zulage vor Erreichen der stellenentsprechenden Besoldung auch für Inhaber von nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 eingestuften Pfarrstellen und Aufträgen in gemeinsamer Sitzung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss in der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes ermöglicht werden. Wegen der Termine für gemeinsame Sitzungen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss und wegen der erforderlichen Vorlaufzeit für die Verwaltung zum sachgerechten Gesetzesvollzug ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 2019 vorgesehen. Die jährlichen Kosten für die vorgesehene Regelung betragen ca. 185 000 €.

5. Die vollständige Abschaffung der abgesenkten Eingangsbesoldung durch das Land Baden-Württemberg wird im Gesetzentwurf (*Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 2*) durch Streichung der darauf bezogenen Sonderregelungen im Bereich des Pfarrdienstes übernommen. Die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sollen nächsten Mittwoch (*12. Juli 2017*) in erster Lesung im Landtag behandelt werden und zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Daher ist auch das Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen dieses Gesetzentwurfs zum 1. Januar 2018 vorgesehen. Die jährlichen Kosten hierfür betragen ca. 165 000 €.

Mit den vorgesehenen Verbesserungen der pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlichen Bestimmungen soll die Attraktivität des Pfarrdienstes auch unter veränderten Rahmenbedingungen erhalten bleiben. Damit sind nicht unerhebliche finanzielle Dauerbelastungen verbunden, die auch mittel- und langfristig vertretbar erscheinen. Weitergehende strukturelle Verbesserungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts sollten jedoch im Hinblick auf die mittel- und langfristig zu erwartende finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeskirche vermieden werden.

Die Pfarrervertretung hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Oberkirchenrat regt die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.